

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 4 A 29/10

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn F. M.,
Staatsangehörigkeit: syrisch,

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg,

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
17. Juni 2010 durch ... für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens;
insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt seine Anerkennung als politischer Flüchtling sowie Abschiebungsschutz im Folgeverfahren nach § 71 AsylVfG. Der im Februar 1975 geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und yezidischen Glaubens. Nach seinen Angaben reiste er am 24. November 2000 über den Flughafen Frankfurt a.M. nach Deutschland ein. Beweisen konnte er den Einreiseweg nicht.

Zur Begründung seines unter dem Namen F. O. gestellten Asylantrages trug er im Wesentlichen vor, seine Schwester sei in Syrien von Arabern belästigt worden. Diese sei als Ungläubige beschimpft worden. Araber hätten seine Schwester heiraten wollen. Derartige Vorfälle habe es öfter gegeben. Die Araber seien in der Überzahl und die Anzahl der Yeziden sei immer weiter gesunken. Eine andere Möglichkeit als die Ausreise habe er nicht gesehen. Einmal sei er von der Stadt aus auf dem Heimweg gewesen, als arabische Jugendliche ihm entgegen gekommen seien. Diese hätten ihn geschlagen und beleidigt. Bei einer Rückkehr nach Syrien werde er festgenommen.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 04. Januar 2001 ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, auszureisen. Ihm wurde die Abschiebung nach Syrien angedroht.

Am 22. Januar 2001 erhob der Kläger unter Vertiefung seines bisherigen Vorbringens Klage, die mit Urteil des VG Braunschweig vom 19. Juni 2003 - 6 A 11/01 - abgewiesen wurde. Rechtskräftig wurde das Urteil mit Beschluss des Nds. OVG v. 21. September 2004 - 2 LA 301/03.

Zur Begründung seines Folgeantrages vom 12. Mai 2009 führte der Kläger im Wesentlichen aus, Kurden und Yeziden in Syrien würden durch den Staat weiter diskriminiert. Der syrische Staat verfolge eine Arabisierungspolitik. Er sei exilpolitisch tätig. In Deutschland sei er einfaches Mitglied für die Exilorganisation der Partei Yekiti. Fotos belegten, wie er anlässlich einer Demonstration am Steintor in Hannover eine Erklärung verlese und während einer Demonstration am Brandenburger Tor in Berlin ein Transparent trage. Außerdem habe er Manuskripte der Partei übergeben mit der Bitte, die Texte im Internet zu veröffentlichen. Ob die Veröffentlichung erfolgte, wisse er aber nicht. In den Landkreisen Ol-

denburg, Leer und Aurich verteile er die Zeitung der Yekiti. Ein Freund helfe ihm dabei. In seiner Familie würden die Namen M. und O. verwendet. Eine Erklärung dafür wisse er nicht. Er sei syrischer Staatsangehöriger.

Den Folgeantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 9. Juli 2009 ab.

Die Voraussetzungen für ein weiteres Asylverfahren nach § 71 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG lägen nicht vor. Die exilpolitischen Aktivitäten des Klägers seien im Sinne des Asylrechts nicht verfolgungsrelevant. Eine herausragende Bedeutung dieser Aktivitäten, die für syrische Stellen in Deutschland von Bedeutung wären, sei keinesfalls zu erkennen. Der Kläger habe wie viele Landsleute an den regelmäßig in Berlin stattfindenden Demonstrationen vor der syrischen Botschaft sowie an einer Demonstration in Hannover teilgenommen. Eine Recherche auf der von dem Kläger angegebenen Webadresse im Rahmen der informatorischen Anhörung habe keinen Hinweis auf die Veröffentlichung der Texte des Klägers ergeben. Eine niedrig profilierte exilpolitische Betätigung für die Yekiti-Partei ziehe keine Repressalien im Falle einer Rückkehr nach Syrien nach sich. Hinweise dafür, dass eine einfache Zugehörigkeit bzw. geringfügige und einfache Aktivität für die Yekiti-Partei als gegen den syrischen Staat gerichtet aufgefasst werden könnten, habe der Kläger nicht vorgetragen. Auch die kurdische Volkszugehörigkeit sowie die yezidische Religionszugehörigkeit seien keine Gründe für ein weiteres Asylverfahren. Die Voraussetzungen für eine Gruppenverfolgung für Kurden und Yeziden in Syrien lägen auch aktuell mangels Verfolgungsdichte nicht vor. Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG seien aus den vorstehenden Gründen ebenfalls nicht erfüllt. Gründe für das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG seien nicht substantiiert vorgetragen worden und auch nicht zu erkennen.

Zur Begründung der am 27. Juli 2009 erhobenen Klage wiederholt und vertieft der Kläger sein bisheriges Vorbringen. Neben den bereits in der Anhörung genannten exilpolitischen Aktivitäten habe er zwei Texte im Internet zur Lage der Kurden in Syrien unter seinem Namen veröffentlicht. Er sei bereits in Syrien Mitglieder Yekiti-Partei gewesen. Darüber habe er in der Anhörung im Erstverfahren nichts berichtet, da er befürchtet habe, dass diese Erkenntnisse an syrische Sicherheitskräfte weitergeleitet würden. Er nehme auch an Diskussionen des Yezidischen Forums Oldenburg e. V. teil. Auch dabei gehe es teilweise um die Lage der Kurden in Syrien und in anderen Ländern. Gerade im Hinblick auf die jüngsten Festnahmen abgeschobener Syrer im Rahmen des deutsch-syrischen Rückübernahmeabkommens sei eine Gefährdung exilpolitisch aktiver Rückkehrer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Derartige Aktivitäten habe er entfaltet, so dass eine Rückkehr nach Syrien ausgeschlossen sei. In vergleichbaren Fällen hätten andere Ver-

waltungsgerichte entsprechend entschieden. Eine Verfolgungsmaßnahme sehe er auch darin, dass die syrischen Behörden anlässlich seines Militärdienstes seinen Namen O. gegen seinen Willen in M. geändert hätten. Dieser Name sei mit der yezidischen Religion nicht vereinbar.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 9. Juli 2009 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise festzustellen, dass bei ihm Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und Vorbringens der Beteiligten wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat keinen Erfolg. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf die begehrten Feststellungen nach § 60 Abs. 1 oder Abs. 2 - 7 AufenthG.

Ein Anspruch auf ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG besteht nur dann, wenn sich nachträglich die dem Verwaltungsakt des Erstverfahrens zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert hat. Tatsachen in diesem Sinne können bei exilpolitischen Aktivitäten die Teilnahme an einer Demonstration oder die Verteilung von Flugblättern oder Zeitungen und das Veröffentlichen von Artikeln sein. Insoweit reicht es für die Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen aus, wenn aufgrund der vorgetragenen Aktivitäten eine günstigere Entscheidung möglich erscheint. Die Anforderungen an die Darlegungslast dürfen insoweit - wie aufgezeigt - nicht überspannt werden (BVerfG, 1. Kammer des 2. Senats, Beschluss vom 3. März 2000 - 2 BvR 39/98 -, aaO.).

Nach § 28 Abs. 2 AsylVfG kann in einem Asylfolgeverfahren in der Regel die Flüchtlings-eigenschaft nicht zuerkannt werden, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unan-fechtbarer Ablehnung eines Asylantrages erneut einen Asylantrag stellt und diesen auf Umstände stützt, die er nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrags selbst geschaffen hat. § 28 Abs. 2 AsylVfG trifft eine Sonderregelung für die Be-handlung ausschließlich subjektiver selbst geschaffener Nachfluchtgründe, die nach dem unanfechtbaren Abschluss eines früheren Asylverfahrens, das auch bereits ein Folge- oder Zweitverfahren gewesen sein kann, entstanden sind. Sie schließt deren Berücksich-tigung im Regelfall aus (Funke-Kaiser, in: GK zum AsylVfG, Band 2, Stand 11/2007, § 28 Rdnr. 56).

So liegt es hier. Der Kläger hat sich exilpolitisch betätigt und u.a. an Demonstrationen teilgenommen sowie zwei Artikel im Internet veröffentlicht. Insoweit ist der Kläger jedoch von der Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AsylVfG ausgeschlossen. Denn der Gesetzgeber wollte in Umsetzung von Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (Amtsblatt Nr. L 304 vom 30. 09. 2004; S. 12 - 23) den Anreiz neh-men, nach unverfolgter Ausreise und abgeschlossenem Asylverfahren aufgrund neu ge-schaffener Nachfluchtgründe ein Asylverfahren zu betreiben, um damit zu einem dauer-haften Aufenthalt zu gelangen (BT-Drs. 15/420, 109 f.).

Die Regelung des § 28 Abs. 2 AsylVfG greift im vorliegenden Fall ein. Auf das Vorliegen eines Ausnahmefalles kann sich der Kläger nicht berufen. Zwar wird in der Rechtspre-chung teilweise das Vorliegen eines Ausnahmefalles in den Fällen angenommen, in de-nen exilpolitische Aktivitäten in einem Vorverfahren, deren Bedeutung und Ausmaß nicht zu einer Anerkennung geführt haben, in einem Folgeverfahren in qualifiziertem Maße fort-gesetzt werden und aufgrund dieser Aktivitäten eine relevante Verfolgungsgefahr besteht (vgl. VG Göttingen, Urteil vom 2. März 2005, 4 A 38/03 -, zit. nach juris, Rdnr. 26 m.w.N.). Es kann nach Auffassung der Kammer dahinstehen, ob dieser Rechtsprechung zu folgen ist (ablehnend insoweit: OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 19. Dezember 2006 - 1 L 319/04 -, zit. nach juris, Rdnr. 33 m.w.N.). Denn der Kläger hat sich erst nach Ab-schluss des vorangegangenen Asylverfahrens exilpolitisch betätigt. In der mündlichen Verhandlung führte er aus, seit ca. 4 Jahren in Deutschland politisch aktiv zu sein. Im Erstverfahren hat er über politische Aktivitäten in Syrien nichts berichtet. Seine angebliche Furcht vor Weitergabe von Informationen an syrische Stellen durch das Bundesamt als Grund für das Verschweigen derartiger Aktivitäten im Erstverfahren wertet das Gericht als Schutzbehauptung.

Der Hilfsantrag des Klägers auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG hat ebenfalls keinen Erfolg.

Wiederaufgreifensgründe im Hinblick auf § 60 Abs. 2 - 4 AufenthG hat der Kläger nicht geltend gemacht. Diesbezügliche Gründe sind auch nicht ersichtlich. Insbesondere hat der Kläger nicht dargelegt, dass für ihn nach Rückkehr nach Syrien die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden, geschweige denn die Gefahr der Verhängung oder der Vollstreckung der Todesstrafe besteht (§ 60 Abs. 2 und 3 AufenthG). Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 hat der Kläger weder dargelegt, noch sind diese aus dem Vorbringen des Klägers abzuleiten.

Ist - wie vorliegend der Fall - bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse i.S.d. § 53 Abs. 6 AuslG bzw. des an die Stelle dieser Regelung getretenen Vorschrift des § 60 Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen, so ist in einem Folgeverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen dagegen nicht vor, so hat die Behörde gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird (BVerwG, Urteil vom 21. März 2000 - 9 C 41.99 -, NVwZ 2000, 940 f. m.w.N.). Dabei ist das Ermessen zugunsten des Ausländers regelmäßig auf Null reduziert, wenn er im Zielstaat der drohenden Abschiebung einer extremen individuellen Gefahr ausgesetzt wäre (BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2004, 1 C 15/03 -, NVwZ 2005, 462 (463 m.w.N.)).

Hiervon ausgehend hat der Kläger keinen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG i.V.m. § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG. Im Hinblick auf die angeblich zwangsweise Namensänderung ist die 3 Monatsfrist nach § 51 VwVfG nicht eingehalten. Abgesehen davon hat er in der Anhörung am 04. Juni 2009 angegeben, dass aus für ihn nicht nachvollziehbaren Gründen beide Namen in der Familie genutzt würden. Dann kann von einer "zwangsweisen Namensänderung" durch die Behörden keine Rede sein. Wegen der exilpolitischen Betätigungen besteht ebenfalls kein Anspruch auf Flüchtlingsanerkennung des Klägers. Nach Abschluss des vorangegangenen Asylverfahrens mit Nichtzulassungsbeschluss des Nds. Oberverwaltungsgerichts vom 21. September 2004, in dem ein Anspruch des Klägers auf Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 AufenthG bestandskräftig abgelehnt worden ist, hat sich die Sachlage nachträglich nicht zu Gunsten des Klägers geändert. Aufgrund der vom Kläger durchgeführten exilpolitischen Betätigungen ist nicht davon auszugehen, dass er im Falle seiner Rückkehr nach Syrien einer

erheblichen konkreten Gefahr i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG für das Rechtsgut "Freiheit" ausgesetzt wäre.

Dabei geht das Gericht davon aus, dass der Kläger an Demonstrationen vor der syrischen Botschaft in Berlin sowie vor dem Brandenburger Tor teilgenommen hat und dort auch Transparente getragen hat. Nach seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung hat er sich als Ordner betätigt. Zudem geht das Gericht davon aus, dass er an einer Demonstration im Steintorviertel in Hannover teilgenommen hat und dort eine Erklärung zur Lage der Yeziden verlesen hat. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass er Zeitungen der Yekiti in Norddeutschland verteilt und Mitglied der Yekiti-Partei ist. Dabei handelt es sich insgesamt jedoch um keine herausgehobenen exilpolitischen Aktivitäten weder ihrer Qualität noch ihrer Quantität nach. An den Demonstrationen nahmen nach Angaben des Klägers mehrere 100 Teilnehmer teil. Dass syrische Sicherheitskräfte gerade den Kläger als für den Bestand des Regimes gefährlichen politischen Aktivisten wahrnehmen, ist nicht wahrscheinlich. Derartige Aktivitäten werden gleichsam routinemäßig seit Jahren durch die syrischen Asylbewerber in Deutschland durchgeführt. Auch unter Berücksichtigung der in jüngster Zeit dokumentierten Festnahmen und Übergriffe syrischer Sicherheitskräfte auf zurückkehrende Syrer im Rahmen des Rückübernahmeabkommens ist nicht der Rückschluss gerechtfertigt, dass jeder Rückkehrer aus Deutschland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylerheblichen Übergriffen ausgesetzt sein wird. Abgesehen davon, dass die exilpolitischen Aktivitäten des Klägers nicht über das hinausgehen, was bei zahlreichen Landsleuten der Fall ist, ist auch ein System der syrischen Sicherheitskräfte bei Einreise abgeschobener Asylbewerber nicht erkennbar. Es ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass jeder Rückkehrer gleichsam sehenden Auges relevanten Übergriffen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ausgesetzt wäre (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 19. April 2010 - 14 A 729/10.A - Juris).

Die exilpolitischen Aktivitäten des Klägers rechtfertigen auch eine -erneute - Ermessensentscheidung nach § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG nicht. Diesen Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensentscheidung hat das Bundesamt im Bescheid vom 09. Juli 2009 in rechtlich nicht zu beanstandender Weise erfüllt. In der Rechtsprechung ist insoweit anerkannt, dass bei aus Syrien stammenden Asylbewerbern neben der kurdischen Volkszugehörigkeit im Einzelfall besondere Umstände hinzutreten müssen. Solche Umstände liegen dann vor, wenn es sich um regimfeindliche Aktivitäten handelt, durch die sich das syrische Regime in seinem Bestand bedroht fühlt und diese Aktivitäten sich deutlich von den exilpolitischen Betätigungen zahlreicher anderer syrischer Staatsangehöriger in Deutschland abheben und damit in besonderer Weise aus den Kreis der üblichen exil-

politischen Betätigungen herausragen (vgl. insoweit: Nds. Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 2. Juli 2003 - 2 LA 173/02 -, Rechtsprechungsdatenbank OVG m.w.N.).

Für die hier vorzunehmende Einzelfallbeurteilung kann zwar angenommen werden, dass sich der Kläger in der vorgetragenen Art und Weise engagiert hat. Er hat sich öffentlich gegen die syrische Regierungspolitik ausgesprochen. Es lässt sich aber gleichwohl nicht feststellen, dass es dabei um solch gewichtige regimefeindlichen Aktivitäten handelt, durch die sich das syrische Regime in seinem Bestand bedroht fühlen könnte. Auch aus Sicht syrischer Sicherheitsorgane ist ersichtlich, dass sich mit zunehmender Aufenthaltsdauer im Ausland die Anzahl exilpolitischer Betätigungen erhöht, so dass allein aus der größeren Anzahl derartiger Aktivitäten, wie sie gerade der Kläger unternommen hat, nicht auf eine exponierte Regimegegnerschaft geschlossen werden kann. Die Betätigungen des Klägers unterscheiden sich qualitativ nicht von den als bloße Mitläuferhandlungen zu wertenden Aktivitäten. Insoweit handelt es sich vielmehr um asyltaktisches Verhalten. Aktivitäten wie die Teilnahme an Demonstrationen und das Verteilen von Zeitzungen halten sich im Rahmen üblicher exilpolitischer Bemühungen und dienen primär dem Bestreben der Asylbewerber, ein bislang nicht erlangtes Aufenthaltsrecht zu ermöglichen. Dieses gilt auch für die Veröffentlichung von zwei Artikeln zur Lage der Kurden in Syrien im Internet. Der Inhalt der Artikel geht qualitativ nicht über das hinaus, was seit Jahren immer wieder veröffentlicht wird. Vor diesem Hintergrund ist nicht wahrscheinlich, dass die syrischen Sicherheitskräfte gerade den Kläger als ernstzunehmenden Regimekritiker wahrnehmen.

Eine asyl- bzw. flüchtlingsschutzrelevante Gefährdung besteht für den Kläger bei einer Rückkehr nach Syrien auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit deshalb, weil nach verschiedenen Berichten nach Syrien abgeschobene Personen dort nach ihrer Rückkehr nicht nur - wie nach der Auskunftslage üblich - vorübergehend festgehalten und befragt oder verhört, sondern zum Teil inhaftiert worden sein sollen, wobei sie möglicherweise menschenunwürdigen oder erniedrigenden Haftbedingungen oder Verhörmethoden ausgesetzt gewesen sind. Auch nach in Kraft treten des Rückführungsabkommens bestehen bislang keine tragfähigen Anhaltspunkte für eine generelle Gefährdung aller kurdischen Volkszugehörigen bei ihrer Rückführung (ebenso: OVG Münster, Beschlüsse vom 15. April 2010 - 14 A 237/10.A - und vom 19. April 2010 - 14 A 729/10.A -, jeweils juris; VG Saarland, Urteil vom 26. Januar 2010 - 2 K 273/09 -, juris; VG Osnabrück, Beschluss vom 19. November 2009 - 5 B 114/09 -).

Die Möglichkeit von Schikanen durch syrische Behörden bei der Wiedereinreise ist seit langem bekannt. So berichtet das Auswärtige Amt in seinen Lageberichten schon seit

Jahren von einer nicht auszuschließenden Gefahr der Inhaftierung von Rückkehrern nach Syrien (vgl. z.B.: Lageberichte vom 11. September 2001 und 15. April 2004). Nach den Lageberichten vom 05. Mai 2008 und 09. Juni 2009 werden rückgeführte Personen bei einer Einreise zunächst über ihren Auslandsaufenthalt und den Grund ihrer Abschiebung befragt; diese Befragungen können sich danach über mehrere Stunden hinziehen. In manchen Fällen wird der Betroffene für die folgenden Tage noch einmal zum Verhör einbestellt. In Einzelfällen würden Personen für die Dauer einer Identitätsüberprüfung durch die Einreisebehörden festgehalten werden, was selten länger als zwei Wochen dauere. Vereinzelt gebe es Fälle, in denen aus Deutschland abgelehnte Asylbewerber bei der Einreise wegen politischer Aktivitäten verhaftet und mindestens in einem Fall auch anschließend von einem Militärgericht in Abwesenheit zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden seien. Auch die schweizerische Flüchtlingshilfe berichtet wiederholt (z.B. Update vom 20. August 2008 - Aktuelle Entwicklungen) von vorübergehenden Verhaftungen von aus dem Ausland zurückkehrenden Personen, wobei sich die Repressionen danach offenbar nicht auf abgeschobene Personen beschränkten. So hätten sich etwa während der Sommerferien 2007 viele Besucher und Rückkehrer beklagt, dass sie bei einer Einreise stundenlang inhaftiert, befragt und gedemütigt geworden seien; ohne Bezahlung von Bestechungsgeldern hätten sie den Flughafen in Damaskus nicht verlassen können. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung für alle unverfolgt ausgereisten Rückkehrer wurde in der Vergangenheit aus diesen Umständen nicht hergeleitet.

Darauf, dass sich die geschilderten Zustände zwischenzeitlich in einer Weise geändert haben, dass nunmehr allgemein von einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer Rückkehrgefährdung für nach Syrien abgeschobene Asylbewerber (aus asylberechtigenden Gründen) ausgegangen werden kann, deuten die zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel nicht hin. Im Mittelpunkt der Berichterstattung stehen wenige Einzelfälle der Rückführung von abgelehnten Asylbewerbern, die nach ihrer Ankunft in Damaskus von syrischen Stellen festgehalten wurden. Die Diskussion um diese Fälle hat unter anderem dazu geführt, dass auf Länderebene - ohne dass die Voraussetzungen für den Erlass eines Abschiebungstopps gesehen wurden - Abschiebungen vorübergehend ausgesetzt wurden. Seine aufgrund eines Ersuchens des Bundesministeriums des Inneren zunächst unterbrochene Entscheidungspraxis (dazu Schreiben des BMI an die Innenministerien/Innensenatoren der Länder vom 16. Dezember 2009) hat das BAMF inzwischen wieder aufgenommen.

Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes (ad-hoc Ergänzungsberichte vom 28. Dezember 2009 und 07. April 2010, Stellungnahme vom 15. April 2010 an das BAMF) wurden im Jahr 2009 38 Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit von Deutschland

nach Syrien zurückgeführt. In der Regel sei nach der Einreise eine Befragung durch die syrische Einwanderungsbehörde und die Sicherheitsdienste erfolgt. In Einzelfällen seien rückgeführte Personen für die Dauer von Identitätsprüfungen für mehrere Tage, in seltenen Fällen länger als zwei Wochen festgehalten worden. In drei Fällen seien in diesem Zusammenhang Festnahmen bzw. Inhaftierungen bei oder kurz nach der Einreise in Syrien bekannt geworden. Eine am 06. August 2009 eingereiste syrische Staatsangehörige sei vom politischen Geheimdienst vernommen worden und habe wegen des Vorwurfs „illegaler Ausreise“ dem Haftrichter vorgeführt werden sollen. Nach Angabe ihres Bruders habe dieser sie nach drei Tagen gegen Bezahlung eines Betrages in Höhe von ca. 2500 € am Flughafen abholen können. Ob es sich um eine Geldstrafe für illegale Ausreise oder andere Delikte handele oder um eine verdeckt eingeforderte Bestechung, sei nicht aufzuklären. Am 08. Oktober 2009 sei eine syrische Staatsangehörige mit vier volljährigen Kindern nach ihrer Rückführung festgenommen und 15 Tage in verschiedenen Dienststellen des Sicherheitsdienstes inhaftiert worden. Einen Schwerpunkt der Vernehmungen hätten die Befragungen nach der Art der Ausreise aus Syrien gebildet. Nach 15 Tagen sei sie entlassen worden. Der syrische Staatsangehörige K. sei bei einer Vorsprache mehrere Tage nach seiner Rückführung am 13. September 2009 verhört und inhaftiert worden. Am 04. Januar 2010 sei er gegen Kautions aus der Haft entlassen worden und daraufhin aus Syrien ausgereist. In Abwesenheit sei er am 08. Februar 2010 wegen „Verbreitung bewusst falscher Tatsachen im Ausland, die das Ansehen des Staates herabzusetzen geeignet sind“, von einem Militärgericht zu einer Haftstrafe von 4 Monaten sowie zu einer Geldstrafe von umgerechnet 1,17 € verurteilt worden. Das Strafmaß sei vergleichsweise milde. Zwischenzeitlich habe K. bei der Deutschen Botschaft in Ankara persönlich vorgesprochen und unter anderem angegeben, er habe in Deutschland zwischen dem Jahr 2004 und 2009 an insgesamt 10 Demonstrationen teilgenommen. Während der Haft sei er misshandelt und geschlagen worden.

Eingehend befasst mit der Rückkehrproblematik hat sich insbesondere auch das Europäische Zentrum für Kurdische Studien - EZKS - (Stellungnahmen vom 25. Oktober 2009, 25. November 2009 und 14. Februar 2010 an Rechtsanwalt Walliczek, Stellungnahme vom 05. Dezember 2009 an Rechtsanwälte Reimann und Partner). Seine Erkenntnisse zum Fall K. entsprechen denjenigen des Auswärtigen Amtes. Nach persönlichen Angaben des K. sei es bei den Verhören vor allem um die Frage gegangen, ob er an einer Kundgebung am 10. Dezember 2008 in Berlin gegen das Rückübernahmeabkommen teilgenommen habe, was er schließlich zugegeben habe. Aus dem vorliegenden Verhörprotokoll und anderen Dokumenten gehe hervor, dass der Geheimdienst und die Justiz in Syrien sich für das exilpolitische Engagement abgeschobener Kurden interessierten, dass in Ge-

heimdienstverhören nach diesbezüglichen Informationen gefragt werde und dass diese an die Justiz weitergegeben werden. Das EZKS berichtet auch über den Fall der am 08. Oktober 2009 abgeschobenen Familie und fügt den Erkenntnissen des auswärtigen Amtes hinzu, dass die Mitglieder dieser Familie während der Haftzeit bedroht und beschimpft worden seien. Später seien sämtliche Familienmitglieder unter dem Vorwurf, das Land illegal verlassen zu haben, zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Über den vom Auswärtigen Amt berichteten Fall der am 06. August 2009 bei der Einreise in Gewahrsam genommenen abgeschobenen Kurdin liegen dem EZKS keine Informationen vor. Es berichtet aber über einen am 27. Juni 2009 aus Zypern abgeschobenen Mann, der sich nach wie vor in Haft befinde und nach Informationen gefoltert worden sei. Ein auf Artikel 267 Strafgesetzbuch gestütztes Militärstrafverfahren (Handlung „in der Absicht, einen Teil des syrischen Territoriums abzutrennen, um ihn einen ausländischen Staat anzugliedern.....“) sei noch nicht abgeschlossen. Das EZKS recherchiere. Bislang sei eine weitere Person identifiziert worden, die 2009 nach Syrien abgeschoben und einem Bekannten zufolge dort festgenommen und gefoltert worden sei (zum vorstehenden insbesondere: Stellungnahme vom 14. Februar 2010 an Rechtsanwalt Walliczek).

Zu den Motiven derzeit verstärkter Festnahmen und Inhaftierungen abgeschobener Personen führt das EZKS in seiner Stellungnahme vom 25. Oktober 2009 aus: Möglicherweise bestehe ein Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Rückübernahmeabkommens. Syrien habe dieses auf Druck der Bundesregierung unterzeichnet, aber nach wie vor kein Interesse an einer Rückkehr geflohener Kurden nach Syrien. Eine Strategie, das Rücknahmeabkommen zu unterlaufen, könnte darin bestehen, vermehrt Personen festzunehmen und zu inhaftieren, um so zukünftige Abschiebungen zu unterbinden. Dafür spreche, dass kein eindeutiges System erkennbar sei, nach welchen Kriterien die syrischen Sicherheitsdienste bei ihren Festnahmen vorgehen. Zum jetzigen Zeitpunkt könne keine abgeschobene Person sicher sein, nicht inhaftiert zu werden, unabhängig von ihren Aktivitäten oder ihrem Geschlecht. Es ließen sich jedoch einige Charakteristika benennen, die das Risiko, festgenommen, verhört und inhaftiert zu werden, erhöhen. Hierzu gehörten politisches Engagement in Syrien oder im Exil, politisches Engagement naher Verwandter, Tätigkeiten in sicherheitsrelevanten Bereichen, aber auch „Auffälligkeiten bei der Rückschiebung wie etwa die Anwesenheit auffällig vieler Sicherheitsbeamter des Staates, aus dem eine Person abgeschoben werde“. In der Stellungnahme vom 25. November 2009 ergänzt das EZKS die Aspekte, die seiner Auffassung nach die Wahrscheinlichkeit einer Festnahme erhöhten. Dazu gehöre 1. exilpolitisches Engagement, das sich entweder durch die Quantität (Zahl der besuchten Demonstrationen usw.) und/oder Qualität (besonders „sichtbare“ Aktivitäten wie beispielsweise die Verfassung

regimekritischer Artikel auf einschlägigen Internetseiten) auszeichne; 2. parteipolitisches Engagement auf Führungsebene (in Syrien wie im Exil), im allgemeinen, insbesondere aber in der Yekiti, der Azadi und vor allem der PYD; 3. Tätigkeiten in sicherheitsrelevanten Bereichen (z.B. im militärischen Bereich) vor der Ausreise aus Syrien sowie 4. Denunziation (Verfassung von - zutreffenden oder unzutreffenden - Berichten über Aktivitäten von Asylbewerbern und Flüchtlingen und Weiterleitung an syrische Stellen durch Dritte).

Unter Berücksichtigung der genannten Erkenntnisse ist es - wie schon in der Vergangenheit - nicht auszuschließen, dass freiwillig zurückkehrende oder abgeschobene Asylbewerber aus Deutschland bei ihrer Rückkehr in Syrien - auch länger - festgehalten bzw. vorübergehend inhaftiert werden und dass es auch zu darüber hinausgehenden Repressalien kommt. Die bloße Möglichkeit derartiger Nachstellungen reicht aber für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht aus; vielmehr bedarf es auch insoweit der Feststellung der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines solchen Ereignisses. Dies gilt umso mehr, als die aufgeführten Festnahmen alle bereits mehr als ein halbes Jahr zurückliegen und von vergleichbaren Fällen aus jüngerer Zeit - die auch in Zusammenhang mit Rückführungen aus anderen Ländern denkbar wären - nicht berichtet wird. Die Wahrscheinlichkeit erheblicher Repressalien bei der Rückkehr mag wegen der angesprochenen Unwägbarkeiten derzeit weiterhin allgemein etwas höher sein als in der Zeit unmittelbar vor Inkrafttreten des Rückführungsabkommens. Signifikant erhöht wird sie aber erst bei Hinzutreten bestimmter Gefährdungsfaktoren, die im Einzelfall zu bewerten sind und die sich insbesondere - aber nicht nur - aus den vom EZKS genannten Gründen ergeben können.

Für den Kläger lässt sich danach die Feststellung der hinreichenden Wahrscheinlichkeit asylrelevanter Nachstellungen bei einer Rückkehr bzw. Abschiebung nach Syrien nicht treffen. Er gehört nicht zu dem Personenkreis, für den nach der Einschätzung des EZKS eine Gefährdung in besonderer Weise naheliegt. Seine exilpolitischen Aktivitäten sind nicht besonders herausgehoben.

Die Voraussetzungen für einen Schutz nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind nicht gegeben. Für eine Gefährdung des Klägers im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG bieten weder seine Lebensumstände noch die Verhältnisse in Syrien einen tragfähigen Anhaltspunkt. Insbesondere ist für den Kläger keine konkrete Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 2 AufenthG feststellbar, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden (siehe oben). Dafür, dass dem Kläger etwa aus anderen, individuellen Gründen in Syrien eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Frei-

heit im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG drohen könnte, liegen gleichfalls keine Gründe vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO. Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.